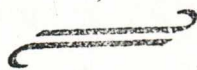


Nawiasky. Allgemeine Staatslehre. 2

Allgemeine
STAATS
LEHRE



Staatsgesellschaftslehre
Volk · Gebiet · Zweck
Organisation

von
Prof. Dr. Hans Nawiasky

a. Lebensalter

Normalerweise ist das Wahlalter mit der Volljährigkeit übereinstimmend geregelt und danach verschieden bestimmt (in Österreich früher 24. Lebensjahr, in Deutschland 21., in der Schweiz 20.). Der Grundgedanke ist dabei der: Wer nicht als fähig angesehen wird, seine eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, kann auch nicht als zuständig erachtet werden, an der Ordnung der allgemeinen Angelegenheiten teilzunehmen. Zu diesem Leitgedanken kommen aber noch wei-

tere Ergänzungen hinzu. Da das Aktivbürgerrecht die Möglichkeit gewährt, über die Gestaltung der eigenen wirtschaftlichen und politischen Lage mitzubestimmen, kommt hiefür in Betracht, wer sich wirtschaftlich selbst erhält. Danach wären die aktiv im Wirtschaftsleben stehenden Personen dazu berufen, insbesondere die manuellen Arbeiter, die schon regelmäßig mit 18 Jahren ihr Brot selbst verdienen. Ein anderer Gesichtspunkt ist die Erfüllung der Wehrpflicht. Wer Leib und Leben für die Gesamtheit einsetzt, soll auch bei den entscheidenden Beschlüssen der Gesamtheit, von denen der Einsatz abhängt, mitzusprechen haben. Aus diesem Grunde ist beispielsweise in einzelnen Schweizer Urkantonen das Wahlalter bereits mit dem 18. bzw. 19. Lebensjahr festgelegt. Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß das beste Mittel der politischen Erziehung die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist; wonach es sich empfiehlt, diesen Erziehungsprozeß möglichst früh beginnen zu lassen.

Aber diese Gesichtspunkte sind nicht erschöpfend, denn sie tragen im Grunde genommen individualistische Züge. Da aber Gesamthandlungen in Frage stehen, ist eine soziale Betrachtung erforderlich. Daher müssen die Einzelpersonen in ihrer sozialen Verbundenheit beurteilt werden. Daraus ergibt sich auch die Bedeutung der Jahrgänge. Hierbei handelt es sich aber naturgemäß nicht etwa nur um das Mindestalter, sondern um die verschiedenen Altersstufen.

Man könnte innerhalb der Bevölkerung drei Hauptgruppen unterscheiden, deren Altersgrenzen man etwas anders zu bestimmen hätte, als das in § 8 S. 64 unter dem Gesichtspunkt der Stellung im Wirtschaftsleben geschehen ist. Wenn im folgenden gerade auch die höchsten Altersgruppen hervorgehoben werden, geschieht dies selbstverständlich nicht deswegen, weil von einer Höchstaltersgrenze des Wahlrechts die Rede wäre, sondern um ein Gesamturteil über den politischen Altersaufbau zu gewinnen. Überall und zu allen Zeiten nehmen die Unmündigen noch nicht am aktiven staatlichen Leben teil, andererseits haben die ganz Alten eine Tendenz, sich aus der politischen Tätigkeit zurückzuziehen, während die dazwischenliegenden Jahrgänge ein je nachdem kleineres oder größeres lebendiges Interesse am politischen Leben besitzen. Man kann vielleicht bei den kultivierten Völkern folgende schematische Gruppierung zugrunde legen: unter 20 Jahren, 20 bis 65 Jahre, über 65 Jahre. Innerhalb der Mittelgruppe sind aber noch weitere

Einschnitte bedeutungsvoll. Die ersten Jahrgänge, die am Staatsleben Interesse bekunden, weisen eine ganz andere Einstellung auf als die späteren. Sie sind in der Regel mehr idealistisch eingestellt, verfolgen ihre Ziele mehr unbekümmert um die Auffassungen der anderen, entwickeln eine größere Tatkraft, sind von Erfahrungen wenig beschwert. Später setzt eine größere Skepsis ein, man rechnet mit den Anschauungen der übrigen, Bedenken spielen eine größere Rolle, man hat gelernt, daß im staatlichen Geschehen komplizierte und weniger leicht überschaubare Ursachen wirksam sind. Will man diesen Verschiedenheiten Rechnung tragen, so muß man innerhalb des vollen Aktivitätsalters von 20 bis 64 Jahren noch etwa die beiden ersten Jahrfünftel herausheben, von denen die erste Hälfte zur eigentlichen Jungmannschaft zählt, während die zweite bereits den Übergang zur Zeit der politischen Reife verkörpert.

Als Beispiele für die sich danach ergebenden Altersstufen seien zwei Zahlenreihen, eine für das Deutsche Reich und eine für die Schweiz, angeführt, von denen die erste absichtlich auf die Zeit vor dem ersten Weltkrieg 1914–1918 zurückgreift, damit der Einfluß der Kriegsverluste ausgeschaltet wird, während der zweiten die letzt bearbeiteten Ergebnisse der Zählung von 1930 zugrunde liegen. Dabei wird ganz davon abgesehen, daß in Deutschland damals das Reichstagswahlrecht erst mit dem 25. Altersjahr begann und daß in der Schweiz die Frauen bisher in der Hauptsache noch kein Aktivbürgerrecht besitzen, weil diese Umstände im jetzigen Zusammenhang nicht wesentlich sind.

Prozentualer Anteil der Altersstufen an der Gesamtbevölkerung

Jahrgänge	Deutschland 1910	Schweiz 1930
0–19	43,6	33,5
20–24	8,6	9,3
25–29	7,8	8,7
30–64	35,0	41,7
20–64	51,4	59,7
von 65 ab	5,0	6,8

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Jahrgänge vor dem 20. Lebensjahr in Deutschland rund 44 vom Hundert, in der Schweiz nur 34 vom Hundert ausmachen, so daß hier ein erheblich größerer Teil der Bevölkerung zu den für die politische Berechtigung in Betracht kom-

menden Jahrgängen gehört. In den Jahren regelmäßiger politischer Aktivität von 20 bis 64 beträgt entsprechend der verhältnismäßige Anteil in Deutschland 51,4, in der Schweiz dagegen beinahe 60%. Die ersten fünf Jahrgänge des Aktivbürgeralters umfassen in Deutschland 8,6, in der Schweiz dagegen 9,3% der Gesamtbevölkerung; in Beziehung gesetzt zu der Gesamtzahl der regelmäßig politisch Aktiven vom 20. bis 64. Lebensjahr würde sich in Deutschland ein Anteil von 16,7, in der Schweiz von nur 15,6 ergeben. Das zweite Jahrfünft des Aktivbürgeralters umfaßt nach den deutschen Zahlen 7,8, nach den schweizerischen 8,7% der Gesamtbevölkerung; im Verhältnis zu der Gesamtheit der Jahrgänge 20 bis 64 ergibt sich etwas abweichend ein Prozentsatz von 15,2 für Deutschland und 14,6 für die Schweiz. Zählt man die ersten beiden Jahrfünfte der politischen Aktivität zusammen, so kommt man auf einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 16,4 für Deutschland und 18,0 für die Schweiz, auf einen Anteil an den politisch Aktiven von 31,9 für Deutschland und 30,2 für die Schweiz. Demgemäß würden diese ersten zehn Jahre des Aktivbürgeralters beinahe ein Drittel der voll zu berücksichtigenden Aktivbürgerschaft umfassen.

Aus diesen Zahlenbeispielen geht hervor, daß — eine Teilnahme der Gesamtbevölkerung an den politischen Entscheidungen vorausgesetzt, wobei aber nicht nur die formellen Wahlen und Abstimmungen, sondern auch die nicht quantitativ erfaßbare öffentliche Meinung zu berücksichtigen ist — der Einschlag der reiferen Jahrgänge, rund gesehen, doppelt so stark ist als der der jüngeren. Wenn auch aus solchen reinen Zifferntatsachen keine exakten Schlüsse qualitativer Art abgeleitet werden können, so ergeben sich doch daraus Indizien dafür, daß die mehr beharrende, konservative Komponente in der Bevölkerung ein erhebliches Gewicht besitzen muß. Sie mag sich dann entweder in normalen Zeiten als ein retardierendes Moment erweisen oder in unruhigen oder gar stürmisch bewegten Perioden sich dahin auswirken, daß stoßartige Umwälzungen früher oder später wieder abflauen und durch eine Verstetigung abgelöst werden.

Vielleicht wird diesen beachtenswerten Umständen gegenüber darauf hingewiesen werden, daß nach dem natürlichen Altersaufbau der Bevölkerung die jüngeren Jahrgänge verhältnismäßig stärker besetzt sind als die älteren. Beispielsweise ergibt sich für die Schweiz nach dem Statistischen Jahrbuch 1941 S. 19 folgender Abfall von fünf zu fünf Jahren:

Es machen die Altersklassen von 20-24 aus 9,3% der Gesamtbevölkerung

25-29	8,7
30-34	7,8
35-39	6,9
40-44	6,3
45-49	6,0
50-54	5,7
55-59	4,8
60-64	3,8 usw.

Daraus könnte das Postulat abgeleitet werden, das Mindestalter der Aktivbürger hinaufzusetzen, um größere Bürgschaften für politische Abgeklärtheit und Einsicht zu schaffen. Aber einer solchen Forderung wäre, abgesehen von dem bereits hervorgehobenen Moment des Erziehungsprozesses, noch die Erwägung entgegenzustellen, die Einbeziehung jüngster Jahrgänge müsse zur Folge haben, daß keine Überraschungen als Folge einer weiteren Herabsetzung der politischen Mündigkeit mehr möglich sind. Insofern ist das radikalste Stimm- und Wahlrecht das konservativste; denn niemand kann sich ausgeschlossen fühlen.

(Über das Problem einer besonderen Berücksichtigung der ältesten Jahrgänge im politischen Leben sind oben S. 65 einige Ausführungen gemacht worden.)